

21 K 27/25



Beschluss
Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Mittwoch, 4. November 2026, 14:00 Uhr**, im Amtsgericht Erbacher Straße 47, Saal 128, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Brensbach Blatt 1922, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 1/4 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
	Brensbach	1	12	Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße 5, 5A, 5B	400

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den Nebenräumen im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2,
für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blatt 1921 bis 1923), der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt,
Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch die anderen Wohnungseigentümer bzw. bei Verwalterbestellung durch den Verwalter,
Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, an verwandte gerader Linie, durch Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung,
Sondernutzungsreglung hinsichtlich der PKW-Abstellplätze.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 24.09.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 110.000,00 €

Objektbeschreibung: Eigentumswohnung (ab 5 Zimmer)

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenz Zeichens: **0265 2130 1132**.

Schneider
Rechtspflegerin